



mauren

# Reglement Knallkörperschiessen

Gestützt auf Art. 40, Abs. 2 lit. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBI. 1996, Nr. 76, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mauren folgendes Reglement:

## Art. 1

Die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung fällt gemäss Art. 12, Abs. 2, lit. h, in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

## Art. 2

Das Abfeuern von lautstarken Geschossen, wie Knallraketen, Böller usw., ist bei Strafe untersagt.

## Art. 3

Ausnahmen vom Verbot gemäss Art. 2 dieses Reglementes bestehen:

- a) am Staatsfeiertag;
- b) am Silvester;
- c) vom schmutzigen Donnerstag bis Fasnachts-Montag;
- d) am Samstag vor dem Funken-Sonntag und am Funken-Sonntag;
- e) am Vorabend der Gemeinde- und Landeskilbi;
- f) an besonderen Anlässen mit Bewilligung der Gemeinde.

Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe.

## Art. 4

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorsteher mit einer Busse von CHF 200.-, im Wiederholungsfalle bis zu CHF 500.- bestraft.

Dieses Reglement hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 1. Oktober 1997 genehmigt und tritt am 2. Oktober 1997 in Kraft.

## Gemeindevorstellung Mauren

Johannes Kaiser  
Gemeindevorsteher